

In den nachfolgenden Statuten wird die männliche Schreibweise verwendet. Sie gilt für Frauen und Männer.

Beschluss der Hauptversammlung vom 21. März 2023

Statuten des Vereins der Pensionierten der PK Biel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein der Pensionierten der PK Biel besteht ein Verein mit Sitz in Biel.

Art. 2 Zweck

2.1 Wahrung und Verfechtung der Interessen der Mitglieder gegenüber der PK Biel und den Behörden.

2.2 Förderung des Gemeinschaftssinns und der kameradschaftlichen Beziehungen durch Versammlungen und gesellige Anlässe.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann werden, wer zufolge Pensionierung bei der PK Biel Rentner oder sonst wie bezugsberechtigt wird sowie der Ehepartner eines verstorbenen Mitgliedes.

3.2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich, in der Regel im Mai, von der Rente abgezogen.

3.3 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres mit Beachtung einer Frist von zwei Monaten. Das austretende Mitglied hat den vollen Beitrag bis Ende Jahr zu entrichten. Es hat keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Beiträge oder auf irgendeine Abgangsschädigung.

3.4 Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegen handeln, können durch Beschluss der Hauptversammlung, zu der sie mit eingeschriebenem Brief einzuladen sind, mit drei Viertel Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

3.5 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer dem Verein besonders wertvolle Dienste geleistet hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

Die Hauptversammlung

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Kontrollstelle

Art. 5 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Monat März statt. Sie ist zuständig für:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung der Verwaltung
4. Wahl des Präsidenten
der übrigen Mitglieder des Vorstandes
der Kontrollstelle
der Delegierten
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand und der Sitzungsgelder.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Statutenänderungen
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Hauptversammlung tritt ausserordentlich zusammen auf Einberufung durch den Vorstand oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand, unter Angabe der Geschäfte, verlangt.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden nach Bedarf zu Mitgliederversammlungen einberufen. Die Mitgliederversammlung behandelt alle Geschäfte, für die der Vorstand nicht zuständig ist und nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Die Geschäfte müssen nicht im Voraus bekannt gegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden in der Regel mit einer kulturellen oder unterhaltenden Darbietung bereichert.

Art. 7 Anträge

Anträge sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor den Versammlungen schriftlich einzureichen.

Art. 8 Vorstand

8.1 Zusammensetzung:

Der Vorstand mindestens 7 Mitglieder. Er wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Rechnungsführer und Beisitzern.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

8. 2 Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Zur Zeichnung namens des Vorstandes sind berechtigt: Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident in Verbindung mit dem Sekretär oder dem Rechnungsführer.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und Vereinsangelegenheiten soweit er dafür zuständig ist.

Entscheide des Vorstandes können auch auf schriftlichem Weg elektronisch und/ oder per Briefpost gefällt werden. Sie sind nur dann rechtsgültig, wenn kein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung an einer Vorstandssitzung verlangt.

8. 3 Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen. Er besorgt, bzw. überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Er ist die geschäftsführende, bzw. koordinierende Person.

Die Zuweisung der verschiedenen Aufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

8.4 Delegierte und Rechnungsrevisoren können nach Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Art. 9 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatz.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und der Hauptversammlung über ihren Befund schriftlich zu berichten sowie Antrag über die Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Art. 10 Stimmrecht

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr der Anwesenden, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 12 Paul Bourquin-Fonds

Der Verein verwaltet den Paul Bourquin-Fonds. Dieser dient für Präsente an kranke, behinderte und bedürftige Mitglieder sowie, dank des grosszügigen Legates Christ (1986) , für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ehrung von Mitgliedern, die im betreffenden Jahr den 80. und 90. oder einen höheren Geburtstag feiern dürfen. Der Fonds wird durch Spenden und Zinserträge gespiesen.

Die Verwaltung wird dem Vorstand übertragen. Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und berichtet der Hauptversammlung.

Art. 13 Vertretungen (Delegierte)

Der Verein lässt sich vertreten – sofern die betreffenden Vereinigungen und Institutionen einverstanden sind – im VPOD, im Personalverband der Stadt Biel sowie in der Delegiertenversammlung der PK.

Art 14 Statutenänderungen

Für eine Statutenrevision ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich. Abänderungsanträge sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 15 Auflösung des Vereins

15. 1 Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

15. 2 Bei einer Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vermögen und der Paul Bourquin-Fonds der PK Biel zur Aufbewahrung übergeben werden bis die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zweckbestimmung erfolgt.

15. 3 Die Frist für eine Neugründung beträgt zehn Jahre. Nach dieser Zeitspanne verfällt das gesamte Vermögen der Vereinskasse und des Paul Bourquin-Fonds zugunsten der Pro Senectute Biel.

15. 4 Die Deponierung des Vereinsvermögens (gemäss Ziffer 15.2) bei der PK Biel hat mit Übergabeprotokoll zu erfolgen.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten wurden am 21. März 2023 durch die ordentliche Hauptversammlung genehmigt und ersetzen diejenigen des Pensioniertenvereins für das städtische Personal Biel vom 14. März 2017.

Biel den 21. März 2023

Verein der Pensionierten der PK Biel

Der Präsident:

Jürg Bohnenblust

Die Sekretärin:

Ursula Heinz